

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

von Vormundschaftsvereinen

Präambel

Es ist die gemeinsame gesetzliche Aufgabe von Jugendamt und Vormundschaftsvereinen, dem Gericht geeignete Privatvormünder vorzuschlagen (§§ 53 und 54 SGB VIII), diese haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

Die Vormundschaftsvereine sind verpflichtet, sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern zu bemühen und sie in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten (§ 54 SGB VIII).

Im Betreuungsrecht fördert das Land ein entsprechendes Tätigwerden der Vereine mit einer Projektförderung und einer Fallpauschale. Die Vormundschaftsvereine erhalten keine Förderung.

Da die Vereine mit ihren Aktivitäten direkt zur gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes beitragen, ist beabsichtigt, mit der nachfolgenden Förderrichtlinie die Arbeit der Vormundschaftsvereine zu fördern.

Beratung und die Schulung von Einzelvormündern einsetzen.

§ 1 Zuwendungszweck

- 1.1. Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die von den Vormundschaftsvereinen wahrzunehmenden Aufgaben nach §§ 53 und 54 SGB VIII.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachkosten des Vormundschaftsvereins zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder, deren Motivierung, Vormundschaften zu übernehmen, sowie bei der Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Vormundschaftsvereine, die nach § 54 (2) SGB VIII zur Führung von Vormundschaften berechtigt sind.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Der Zuwendungsempfänger kann für die Gewinnung eines ehrenamtlichen Einzelvormunds eine einmalige Pauschale in Höhe von 300 € erhalten.
- 4.2. Die Pauschale wird für jede ehrenamtliche Vormundschaft gezahlt, die im Förderjahr einem vom Zuwendungsempfänger geworbenen ehrenamtlichen Vormund übertragen wurde. Als ehrenamtliche Vormundschaft gilt auch die Übernahme der Vormundschaft durch Familienangehörige, nicht jedoch die Aufhebung des Sorgerechtsentzugs und Rückübertragung an die Eltern.
- 4.3. Damit sind die Aufwendungen für die Gewinnung, die Schulung und die Beratung abgegolten.
- 4.4. Für die laufende Begleitung und Beratung in den Folgejahren (ab 2015) kann eine Fallpauschale von 200 € gezahlt werden, wenn die Leistung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen wird.

§ 5 Zuwendungsbetrag, Zahlungsbedingungen, Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung; Verwendungsnachweis

- 5.1. Für die Erfüllung der Aufgaben erhält der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung den nach § 4 zu ermittelnden Zuwendungsbetrag. Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim.
- 5.2. Als Förderjahr gilt der Zeitraum 1.10. des Vorjahres (1. Jahr 2013) - 30.9. des Förderjahres (1. Förderjahr 2014). Grundlage für die Gewährung der Fallpauschalen ist die Zahl der Vormundschaften, die in dem Förderjahr an einen von dem Vormundschaftsverein geworbenen ehrenamtlichen Vormund übertragen wurde.
- 5.3. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung des Vormundschaftsgerichts/ Amtsgerichts beizufügen, dass den ehrenamtlichen Vormündern diese Vormundschaft übertragen wurde.
- 5.4. Als einfacher Verwendungsnachweis sind die Zahl der abgehaltenen Einführungs- Fortbildungs- und Beratungsstunden für ehrenamtliche Vormünder sowie die Teilnehmerzahl und die Zahl der Mündel aufzuführen.
- 5.5. Im 2. Förderjahr (Beginn 1.10.2014) ist für die laufende Begleitung und Beratung eines ehrenamtlichen Vormunds eine Fallpauschale zu zahlen, wenn diese Leistung mit einfachem Verwendungsnachweis in Form einer Aufstellung der für diesen ehrenamtlichen Vormund durchgeführten Beratungen, Schulungen u.a. nachgewiesen wird.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft. Und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.